

JAHRESTAGUNG DES IBGM

«DIE NEURONALE SELBSTBESTIMMUNG DES MENSCHEN»

29. November 2014

Neuroenhancement im Bildungsrecht

Patricia M. Schiess Rütimann, PD Dr. iur.

Liechtenstein-Institut
Forschung und Lehre





Die neuronale Selbstbestimmung des Menschen – Grundlagen und Gefährdungen

Jahrestagung des Instituts für Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht (IBGM)

Institut für
Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht

Prof. Dr. Josef Franz Lindner

Freitag, 28. November 2014 –
Samstag, 29. November 2014

Hörsaal 2001
Juristische Fakultät der Universität Augsburg

Bescheinigungen nach § 15 FAO werden ausgestellt.



10.30 Uhr Begrüßung der Teilnehmer
Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Universität Augsburg

I. Einführung in die Thematik

Moderation: Carina Dorneck, Universität Augsburg

10.50 Uhr Neurowissenschaften und Recht aus grundsätzlicher Perspektive
Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Universität Augsburg

11.10 Uhr Diskussion

11.40 Uhr Kaffeepause

II. Theologische und Rechtsethische Aspekte

Moderation: Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Universität Augsburg

12.00 Uhr Neuronale Selbstbestimmung
aus Sicht der theologischen Ethik und Religionspädagogik
Prof. Dr. Dr. Herbert Stettberger, Pädagogische Hochschule Heidelberg

12.20 Uhr Rechtsethische Aspekte des Neuroenhancements
Helena Bebert, M.Mel., Universität Augsburg

12.40 Uhr Diskussion

13.20 Uhr Mittagspause

III. (Verfassungs-)Rechtliche Grundlagen

Moderation: Prof. Dr. Jörg Neuner, Universität Augsburg

14.20 Uhr Neuronale Selbstbestimmung als Thema des Verfassungsrechts
Prof. Dr. Marion Albers, Universität Hamburg

14.40 Uhr Die rechtlichen Aspekte der Tiefenhirnstimulation
Dr. Jens Prütting, LL.M., Universität Freiburg

15.00 Uhr Diskussion

15.30 Uhr Kaffeepause mit der Möglichkeit
des Gedankenaustauschs in kleineren Diskussionsrunden

IV. Neuronale Selbstbestimmung im Straf- und Strafprozessrecht

Moderation: Prof. Dr. Henning Rosenau, Universität Augsburg

10.00 Uhr Die neuronale Selbstbestimmung
als Thema des materiellen Strafrechts
Prof. Dr. Susanne Beck, LL.M., Leibniz-Universität Hannover

10.20 Uhr Manipulation des Neuronalsystems
als Thema des Strafprozessrechts
Prof. Dr. Ulrich Schroth, Ludwig-Maximilians-Universität München

10.40 Uhr Diskussion

11.20 Uhr Kaffeepause

V. Ausgewählte Probleme der neuronalen Selbstbestimmung

Moderation: Prof. Dr. Hermann Kühn, Kanzlei Kühn, Augsburg

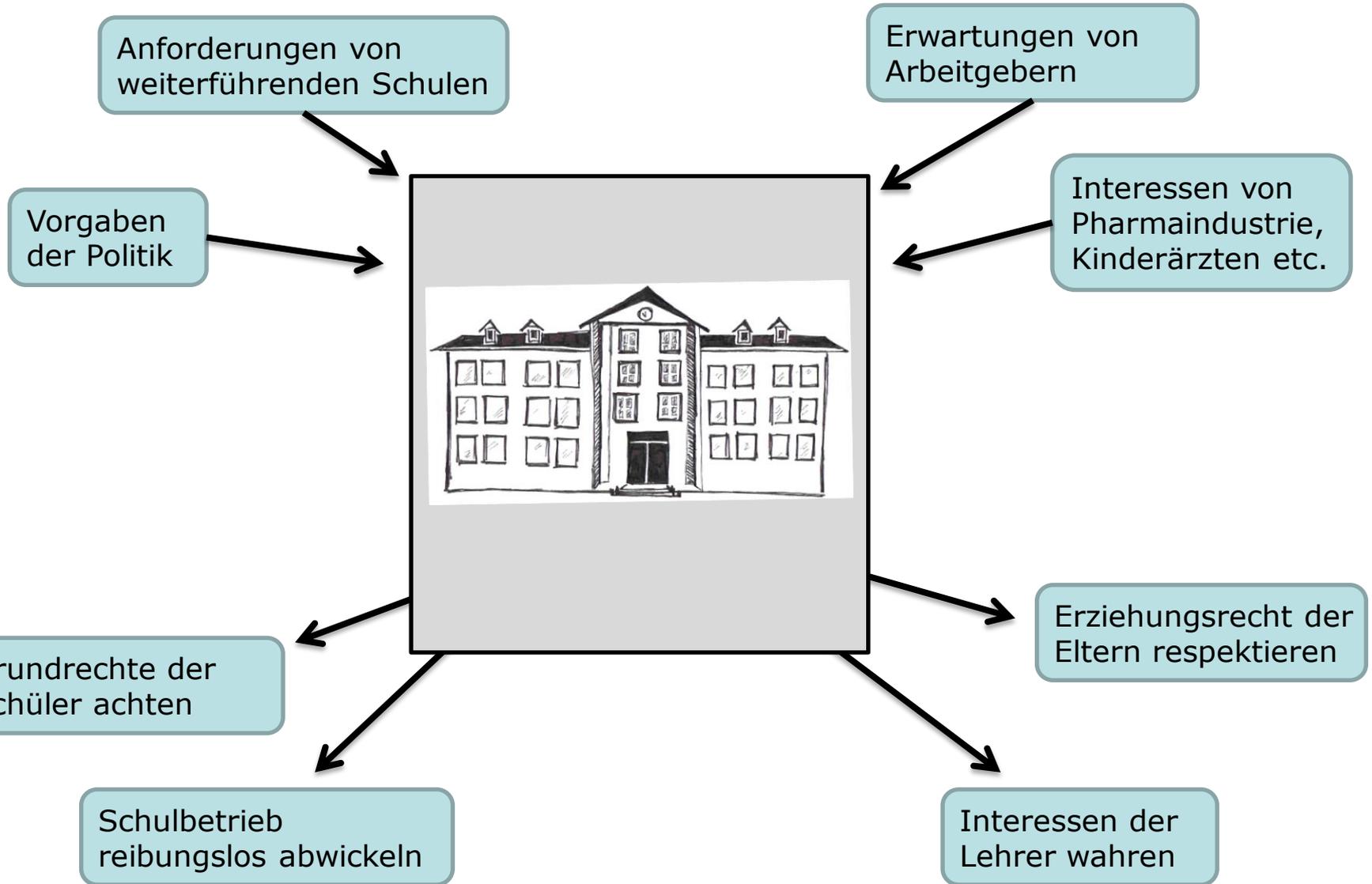
11.40 Uhr Neuroenhancement im Bildungsrecht
PD Dr. Patricia M. Schiess, Universität Zürich

12.00 Uhr Datenschutzrechtliche Probleme des „Neuro-Scannings“
Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff, Universität Bayreuth

12.20 Uhr Diskussion

13.00 Uhr Verabschiedung

Die Schule: Aufgaben und Erwartungen



Der Auftrag der obligatorischen Schule

Art. 3 Abs. 1 und 3 HarmoS-Konkordat

(Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007)

- In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, die es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben zu finden.
- Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Der Auftrag der Universitäten

Universitätsgesetz des Kantons Zürich

- § 2 Abs. 2 Die Universität vermittelt wissenschaftliche Bildung. Sie schafft damit die **Grundlagen zur Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen**.
- § 3 Abs. 2 Zur wissenschaftlichen Arbeit gehört die ethische Beurteilung der eingesetzten Mittel sowie der möglichen Folgen für Mensch und Umwelt.

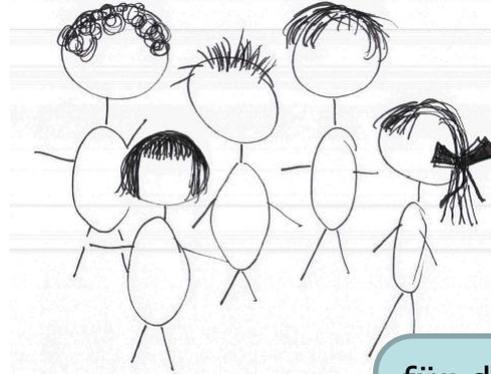
Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz

- Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie **bereiten auf eine berufliche Tätigkeit vor (...)**.

Gefahren von Neuroenhancement in Schule und Studium

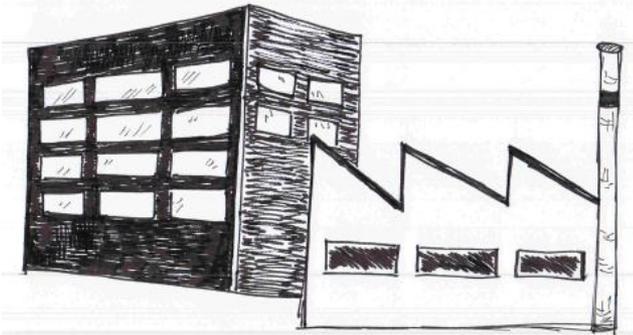


für den Schüler
respektive Studenten,
der pharmakologische
Substanzen einnimmt



für die Mitschüler
respektive Kommilitonen,
die keine Neuroenhancer
konsumieren

Gefahren und
Herausforderungen

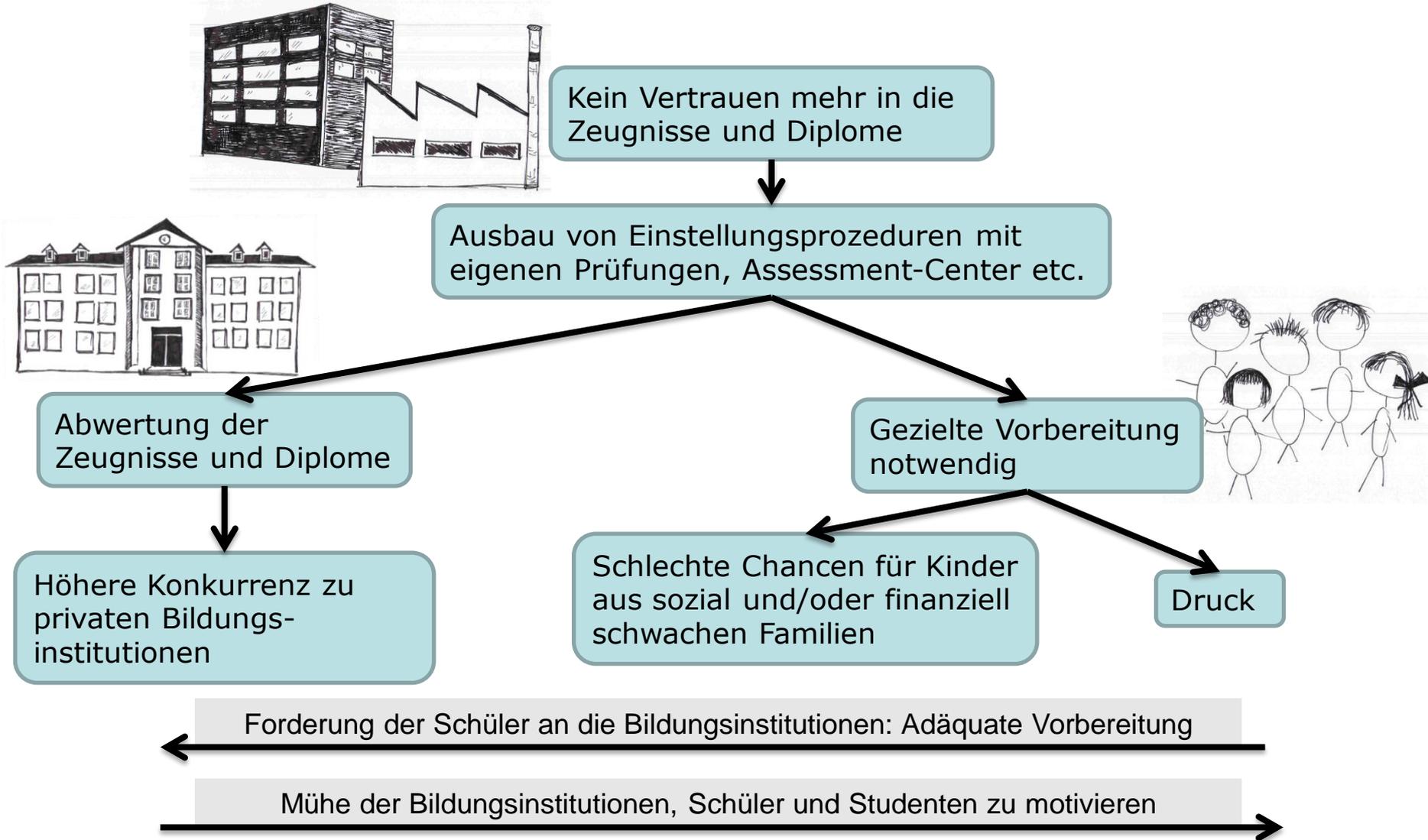


für die Anbieter von Ausbildungs-
und Arbeitsplätzen



für die
Bildungsinstitutionen

Sinkendes Vertrauen in Zeugnisse und Diplome als Gefahr für Bildungsinstitutionen





Kein Verbot von Neuroenhancement in Schule und Studium de lege lata

- Keine Verbote in Disziplinar-, Studien- und Prüfungsordnungen von Universitäten
 - Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg § 20 Abs. 1 S. 1: Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfung durch **Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel** zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- Keine Verbote in Schulgesetzen, Schulordnungen, Prüfungsreglementen von Gymnasien etc.
- Keine Thematisierung bei der guten wissenschaftlichen Praxis

■ Kein Zwang zur Einnahme von Neuroenhancern

- Zwang von Schülern und Studenten zur Einnahme wäre ein Verstoss gegen
 - CH: Menschenwürde (Art. 7 BV), körperliche Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 2 BV), Schutz der Kinder und Jugendlichen (Art. 11 BV)
 - D: Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)
- Neuroenhancer als Ausgleich für Nachteile in überforderten Schulen wäre ein Verstoss gegen
 - Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 BV)



Verbot von Neuroenhancement in Schule und Studium de lege ferenda

- Das Verbot des Neuroenhancements stellt einen Eingriff in Grundrechte dar.
- Allgemeiner Schutz des Neuroenhancements
 - CH: persönliche Freiheit und Schutz der individuellen Selbstbestimmung (Art. 10 Abs. 2 BV)
 - D: allg. Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)
- Zusätzlicher Schutz im Zusammenhang mit Ausbildung
 - CH: Handels- und Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 Abs. 2 BV)
 - D: Berufs- und Ausbildungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG)



Verbot von Neuroenhancement: Die öffentlichen Interessen

- Auftrag der obligatorischen Schule
 - Persönlichkeitsbildung und Erziehung
 - Das Lernen lehren
- Ansehen der Bildungsinstitutionen
 - durch Dritte
 - durch die eigenen Schüler und Studenten
- Vertrauen in die Zeugnisse und Diplome
- Rechtsgleichheit (CH) respektive Chancengleichheit (D) in den Prüfungen
- Gesundheit der Schüler und Studenten

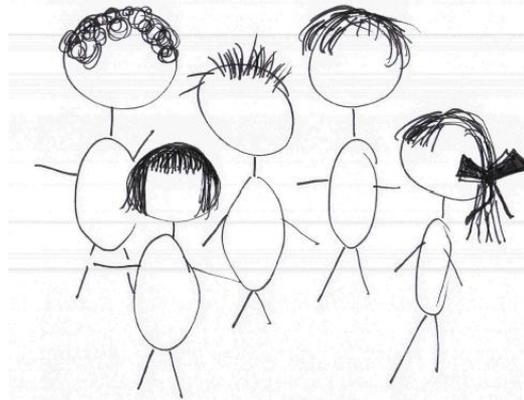
Verbot von Neuroenhancement: Die betroffenen Schüler

Behandlung gegen
ADHS zeigt Wirkung.

Zeigt Symptome von
ADHS. Eltern verweigern
eine Abklärung.

Verhaut jede Prüfung
aus Nervosität.

Hat eine Klasse über-
sprungen: 15½ Jahre alt.



Hasst das Lernen und ist
auch sonst kein Streber.

Macht jeden Blödsinn
mit, wenn sein bester
Freund dabei ist.

Repetent: 18 Jahre alt.

Songwriterin. Ihr grosses
Vorbild: Amy Winehouse.

Experimentiert
mit Partydrogen.



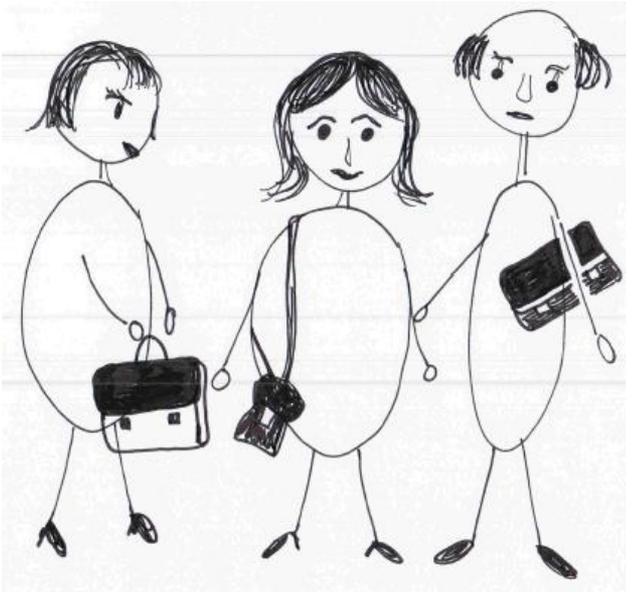
Verbot von Neuroenhancement: Problematische Punkte bei der Umsetzung

- Wer bestimmt, was verboten wird?
- Was gilt für Schüler und Studenten, die Neuroenhancer einnehmen
 - im Rahmen einer Behandlung (insb. wegen ADHS)
 - aus Gründen, die nichts mit Schule oder Studium zu tun haben (z.B. um an Partys länger feiern zu können)
- Was gilt für volljährige Schüler und Studenten?
- Wie wird der verbotene Konsum nachgewiesen?
 - Bluttest, Urintest, Haaranalyse, Speichelprobe stellen einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit (CH: Art. 10 Abs. 2 BV, D: Art. 2 Abs. 2 GG) dar.

Weitere Handlungsmöglichkeiten

(I)

Prävention: Die betroffenen Lehrer



Leidet unter chronischem Husten. Gibt das Rauchen trotzdem nicht auf.

Schluckt Psychopharmaka, um den Stress in Schule und Familie (zwei kleine Kinder, dementer Vater) bewältigen zu können.

Unterrichtet auch bei Grippe, um die Kollegen nicht zusätzlich zu belasten.

Weitere Handlungsmöglichkeiten (II)

- Information über mögliche negative Auswirkungen von Neuroenhancern
- Medizinische und psychologische Beratung
 - bei Problemen nach der Einnahme von Neuroenhancern
 - von Schülern und Studenten mit Verdacht auf ADHS
- Angebote zu Lerntechniken, Motivation etc.
- Animation von Selbsthilfegruppen etc.
 - für Prüfungsvorbereitung und andere arbeitsintensive Zeiten

■ Weitere Handlungsmöglichkeiten (III)

- Prüfungsgestaltung überprüfen
 - Form, Dauer und Verteilung der Prüfungen variieren
 - Nicht nur auswendig Gelerntes abfragen
 - Übungsgelegenheiten im Unterricht
- Hausarbeiten, Präsentationen variieren
 - Einzelarbeiten – Gruppenarbeiten, schriftlich – mündlich
 - Unangekündigte Prüfungen – kurze Bearbeitungsfrist – Semesteraufgaben
- Bei Aufnahme- und Schlussprüfungen überprüfen
 - Verhältnis von Prüfungsleistung, Vornoten und Empfehlungen der Lehrer